

Vorlage Nr. 26/0470

Federf. Stadamt: Dezernat III

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	24.09.2026	

öffentliche Sitzung

Betrifft:**Rückwirkender Neubeschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes****Begründung:**

Bereits in der Beschlussvorlage Nr. 25/0555 vom 09.12.2025 zur Neufassung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wurde über die bestehende Konfliktsituation zwischen Krankenkassen und Kommunen hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten bei Rettungsdiensteinsätzen und Krankenfahrten berichtet.

Eine Auflösung dieser Konfliktsituation konnte bis heute trotz intensiver Bemühungen seitens der Verwaltung um Einigung nicht erreicht werden.

Es haben zwischenzeitlich zwei Termine (am 27.04.2026 und am 08.09.2026) mit dem von den gesetzlichen Krankenkassen zur Verhandlung Bevollmächtigten stattgefunden. Grundlage war die im Dezember 2025 beschlossene Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die darin festgesetzten Gebührensätze für Rettungsdienst, Notarzteinsätze und Krankentransporte. Als Reaktion auf das Ergebnis des Termins im April wurde die der Gebührenfestsetzung zugrunde liegende Gebührenkalkulation angepasst, was zu der jetzt zum Beschluss anstehenden Neufassung der Gebührensätze gem. Anlage 1 bei ansonsten gleichbleibendem Regelungsinhalt der Satzung führt. Die Gebührensätze konnten geringfügig nach unten korrigiert werden.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Diese Gebührensätze waren Grundlage der Diskussion im zweiten Termin am 08.09.2026, konnten aber nicht die erwünschte Einigung mit dem Vertreter der gesetzlichen Krankenversicherung erzielen. Unterschiedliche Auffassungen bestehen zum einen hinsichtlich der Frage nach dem Umgang mit kalkulatorischen Unterdeckungen aus dem Vorjahr, die nach Auffassung der Verwaltung gem. § 6 Abs. 4 S. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) eindeutig zum Ausgleich gebracht werden können, deren Übernahme die Krankenkassen jedoch ablehnen, zum anderen hinsichtlich der sogenannten Fehlfahrtenproblematik.

Wie schon im Dezember 2025 skizziert, sind die gesetzlichen Krankenkassen nicht bereit, Kosten für Fahrten, bei denen es nicht zu einem Patiententransport kommt, zu übernehmen. Dieses Thema wurde medial stark begleitet. Krankenkassen und Kommunen haben sich an die Landesregierung gewandt. Diese hat sich dazu im Sommer 2026 mit einem Musterbeschluss „Rettungsdienst“ positioniert, der als Anlage 2 dieser Vorlage beigelegt ist.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Fassung eines Beschlusses entsprechend dem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vorgelegten Musters kein Lösungsweg.

Ebenso wie die Stadt Gladbeck erachten auch die kommunalen Spitzenverbände in NRW (Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW sowie Landkreistag NRW) diesen Vorschlag rechtlich als äußerst kritisch. Der Städtetag NRW hat sich dahingehend geäußert, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen mit geltendem Landesrecht nicht vereinbar wären.

Der Musterbeschluss sieht vor, dass Kosten für Fehlfahrten nach näher beschriebenen Schlüsseln durch Anpassung des Divisors im Rahmen der Gebührenkalkulation herausgerechnet werden. Das stellt aus Sicht der Verwaltung jedoch einen anteiligen Verzicht auf Gebühren bereits auf Ebene der Gebührenkalkulation nach dem KAG und dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) dar. Gemeinden sind gemäß § 75 Abs. 1 und § 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) aber rechtlich dazu verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen nach den gesetzlichen Grundsätzen der Einnahmebeschaffung vollständig zu generieren. Diesem Grundsatz würde zuwidergehandelt, wenn Kosten, die nach KAG und RettG NRW in einer Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind, nicht berücksichtigt würden. Der Verzicht würde, da er bereits auf Kalkulationsebene erfolgt, zudem nicht ausreichend transparent dargestellt.

Auch das im Musterbeschluss vorgesehene sog. „Moratorium“, womit die Zurückstellung von noch nicht in der Umsetzung befindlichen geplanten Ausbauprojekten bei Trägern rettungsdienstlicher Leistungen oder von rettungsdienstlichen Aufgaben verbunden wäre, wird von der Verwaltung kritisch gesehen. Nach gültigem Rettungsdienstbedarfsplan des

Kreises Recklinghausen ist die Stadt Gladbeck verpflichtet, im Stadtteil Brauck einen dezentralen Standort für einen Rettungswagen (24h) zu errichten. Sollte die Umsetzung nicht erfolgen, setzt sich die Stadt Gladbeck auch hier in Widerspruch zur geltenden Rechtslage.

Stand jetzt ist damit zu rechnen, dass die gesetzlichen Krankenkassen gem. § 133 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) lediglich einen Festbetrag für die Transportfälle erstatten werden, der deutlich unter den auskömmlich kalkulierten Gebühren liegen wird. Da im Weiteren mit Beschluss vom 18.12.2025 die Verwaltung aufgefordert wurde, bis zu einer abschließenden Entscheidung des Gesetzgebers vorerst keine Gebührenbescheide über den Differenzbetrag für Rettungsdiensteinsätze zu versenden, um rechtliche Unsicherheiten und zusätzliche Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden, wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem finanziellen Defizit im Bereich des Rettungsdienstes kommen. Wie hoch sich dieses darstellen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Trotz mehrfacher Aufforderung haben sich die gesetzlichen Krankenkassen noch nicht zu der Höhe des Festbetrages für Fälle aus dem Jahr 2026 geäußert.

Beide Wege - Musterbeschluss auf der einen Seite und Kalkulation auf Grundlage von KAG und RettG NRW auf der anderen Seite - sind also Stand heute mit finanziellen Einbußen zu Lasten der Stadt Gladbeck verbunden. Der von der Verwaltung vorgeschlagene Weg entspricht aber nach hiesiger Auffassung der gültigen Rechtslage und macht die finanziellen Auswirkungen transparent. Es wird daher vorgeschlagen, die Gebührensätze gem. der als Anlage beigefügten Neufassung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes zu korrigieren und nicht bereits auf Ebene der Gebührenkalkulation berücksichtigungsfähige Kosten nicht in Ansatz zu bringen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ☐

folgende ☐

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: ☐ zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- ☐ **keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- ☐ **keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- ☐ **eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird beschlossen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

☐ _____-Ausschusses

☐ Rates

☐ Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: